

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bulletin Nr. 9

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Mai 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine; **Z** = Ziegen
Schf = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern aufgeführten Fälle (*) sind neu seit letztem Bulletin.

Ansteckende Lungenseuche.

Keine Fälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Diemtigen*, 1 Fall.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*,

Schaffhausen. Bez. **Oberklettgau**, *Löh-
ningen*, Ursprung unbekannt,

} je 1 R umge-
standen.

Total 3 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Laufen**, *Laufen* und *Liesberg* je 1 R umgestanden.

Zug. *Hünenberg*, 1 R umgestanden, 6 Stück abgesperrt.

Solothurn. Bez. **Balsthal**, *Gänsbrunnen*, } je 1 R umge-
 " **Dorneck**, *Gempfen*, } standen.

Wallis. Bez. **Martinach**, *Riddes*, 5 R umgestanden, 4 R abgesperrt; *Leytron*, 1 R umgestanden.

Total 11 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 1 St (3 R*); der Grund der Ansteckung ist noch nicht bekannt. *Steinen*, 1 St (1 R*); die Ansteckung wird auf italienische Ochsen zurückgeführt.

Freiburg. Bez. **Greyerz**, *Schärtingen*, 1 St, 3 Stück.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Senarclens*, 1 St (10 R*); Infektionsquelle unbekannt.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Petit-Sacconex*, 1 St, 2 R (Schlachtvieh) seucheverdächtig; abgethan.

Gesammttotal 5 Ställe mit 19 Stück Vieh.

Verminderung seit 30. April 7 Ställe mit 45 Stück Vieh.

Wuth.

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Cologny*, 1 H abgethan. Der Hund stammt von der Gemeinde Reignier (Hoch-Savoyen).

Total 1 Fall.

Tessin. Statt der im Bülletin Nr. 8 gemeldeten 6 Fälle in Bellenz ist nur 1 Fall vorgekommen; 5 von dem kranken Thiere gebissene Hunde wurden abgethan.

Rotz und Hautwurm.

Schwyz Bez. **Schwyz**, *Rothenthurm*, 1 P rotzverdächtig.

Genf. *Genf*, 1 P abgethan.

Die in Bülletin Nr. 8 erwähnten, der Ansteckung verdächtigen 2 P in Pregny stehen noch unter thierärztlicher Aufsicht.

Total 2 Fälle.

Rothlauf.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Rain*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verseucht; Infektion unbekannt.

Total 3 Fälle.

Schaf- und Ziegenräude.

Uri. Bez. **Uri**, *Wassen* 8, *Gurtellen* 14 (2 Z*) Fälle.

Freiburg. Bez. **See**, *Cormondes*, 3 Fälle (Schf).

Total 2 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Schaffhausen. 2 Bußen von Fr. 10 und 5 (Gebrauch eines ungültig gewordenen Gesundheitscheines und Nichtabgabe eines Gesundheitscheines an den Viehinspektor).

Waadt. Buße von Fr. 20 (Umgehung angeordneter Sperre).

Die Berichte von Unterwalden n. d. W. und Neuenburg sind ausgeblieben.

Ausland.

Auf Ende April werden aus **Baden** 4 *Milz-* und 5 *Rauschbrandfälle* gemeldet.

Zufolge Ausweis vom 14. Mai 1886 herrschte zu dieser Zeit in **Oesterreich-Ungarn**:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauenseuche.	Rotz und Hautwurm.
in Galizien in	1 Bez.	—	4 Bez.
„ Mähren „	6 „	1 Bez.	1 „
„ Böhmen „	10 „	6 „	1 „
„ Niederösterreich . . „	6 „	3 „	4 „
„ Tirol „	—	1 „	—
„ Schlesien „	1 Bez.	—	2 Bez.
„ Ungarn (Ausw. v. 4. Mai)	10 „	2 Bez.	3 „

Oesterreich-Ungarn war am 10. Mai frei von der *Rinderpest*.

In **Italien** sind während der Zeitdauer vom 12. bis 18. April circa 66 Fälle von *Maul-* und *Klauenseuche* vorgekommen; in Parma, Provinz Emilia, wurde 1 Fall von *Lungenseuche* konstatiert.

Bern, den 15. Mai 1886.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Hiemit wird bekannt gemacht, daß unterm 19. Januar abhin durch Vermittlung des kais. deutschen Minister-Residenten in Santiago die Schweiz mit Chile eine Konvention abgeschlossen hat, laut welcher die Reklamationen, welche von Angehörigen der Schweiz gegen Chile wegen der ihnen aus dem Vorgehen der chilenischen Truppen im letzten Kriege gegen Peru und Bolivia erwachsenen Verluste der Entscheidung des durch die Uebereinkunft vom 23. August 1884 errichteten deutsch-chilenischen Schiedsgerichts zu unterwerfen sind. Demgemäß und in Voraussicht der spätern Ratifikation durch die Parlamente beider Länder werden die schweizerischen Reklaman-ten jetzt schon eingeladen, ihre Forderungen dem deutschen Agenten bei dem Schiedsgericht, Hrn. Hermann Schmidt-Ern zu Valparaiso, oder dem kais. deutschen Minister-Residenten in Santiago, Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, entweder direkt oder durch Vermittlung des schweizerischen Konsulates in Valparaiso, einzureichen. Bei denselben Stellen sind auch die Bedingungen zu erfragen, unter denen die Forderungen schweizerischer Angehöriger dem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Bern, den 14. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Havre warnt davor, ohne Mittel, in der Hoffnung, auf einem Dampfer, insbesondere als **Kellner**,

Beschäftigung zu finden, sich nach der dortigen Hafenstadt zu begeben, da in letzter Zeit von der Compagnie générale transatlantique, bei welcher bisanhin die Meisten Anstellung erhalten haben, eine Hinterlage von 150 Franken verlangt werde. Das gedachte Konsulat macht im Fernern darauf aufmerksam, daß in Havre für Arbeitsuchende dermalen keine günstigen Aussichten bestehen, da selbst viele französische Arbeiter ohne Beschäftigung seien.

Bern, den 17. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß im neuen Zolltarifgesetz vom 26. Juni 1884 Papiersäcke nicht aufgeführt sind, hat der Bundesrath, in Anwendung vom Artikel 3 des erwähnten Gesetzes, unterm 7. d. Mts. beschlossen, es seien **Papiersäcke aller Art** (Brief-Enveloppen, Düten etc.) analog der Tarifposition **Nr. 271** zu behandeln und demgemäß mit **Fr. 30 per q.** zu verzollen, was hiemit dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 19. Mai 1886.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Herr V. Cérésolo, schweizerischer Konsul in Venedig, macht dem unterzeichneten Departement die Mittheilung, daß, nachdem er die im März abhin in Conegliano (Oberitalien) abgehaltene Ausstellung von Apparaten zur Bekämpfung pflanzlicher und thierischer Schmarotzer der Reben besucht und die zahlreich ausgestellten Apparate zur Bekämpfung der Peronospora (falscher Mehlthau) mittelst Kalkmilch durch einen Sachverständigen habe erproben lassen, er den Rebbesitzern, welche den genannten Schädling zu bekämpfen haben, folgende beiden Apparate mit bester Ueberzeugung empfehlen könne:

- 1) „Inaffiattoio a getto continuo“, fabrizirt und zum Preise von Fr. 12 zu beziehen durch Antonio Zabeo, Fabrikant von Pumpen, in Padua;
- 2) „Inaffiatrice“ (Zaino), verfertigt und zum Preise von Fr. 17 zu beziehen durch Giuseppe Garolla in Limena (Padua).

Bern, den 15. Mai 1886.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern machte dem schweiz. Bundesrathe die Mittheilung, daß vom **15. bis 19. Juni nächsthin in Wien der II. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß** stattfinden werde, und übersandte gleichzeitig zur Verbreitung bezügliche Programme.

Das unterzeichnete Departement ist bereit, Solchen, welche sich an diesem Kongreß zu betheiligen wünschen, die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Bern, den 13. Mai 1886.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 9. Februar d. J. soll mit Beginn des Bahnbetriebes der neu errichteten Eiseubahnlinie Evian-St. Gingolph-Bouveret im Bahnhofe zu Bouveret eine eidgenössische Hauptzollstätte für die Abfertigung sowohl des Eisenbahnverkehrs als auch des am zollamtlich erlaubten Landungsplatze daselbst stattfindenden Schiffsverkehrs eröffnet und die in St. Gingolph bestehende Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte erhoben werden.

Nachdem nunmehr die Inbetriebsetzung der genannten Bahnlinie auf den 1. Juni nächsthin in Aussicht genommen ist, bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß mit dem nämlichen Tage auch die beiden Hauptzollstätten in **Bouveret** und **St. Gingolph** in Funktion treten werden.

Bern, den 6. Mai 1886.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 8. Oktober nächsthin wird in Biarritz ein internationaler hydrologischer und balneologischer Kongreß abgehalten werden, welcher hauptsächlich den Zweck hat, die französischen Mineralwässer und ihre Eigenschaften im Auslande bekannt zu machen. An den Kongreß werden sich Exkursionen in verschiedene Thermen und Kurorte der Pyrenäen anschließen.

Die betreffenden Einladungszirkulare, Reglemente und Programme können durch die unterzeichnete Amtsstelle bezogen werden, welche auch bereit ist, allfällige weitergehende Auskünfte zu beschaffen.

Bern, den 29. April 1886.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

 Der VIII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 43 ¹/₄ Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 30. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1885 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 6. Mai 1886.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidg. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidg. Zollverwaltung, noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich auerweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die eidg. Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition) welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im Mai 1886.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der dahierigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduzirt im Mai 1886.



Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduzirt im Mai 1886.



Bekanntmachung.

Nachstehende Auswanderungs-Unteragenten haben als solche zu fungiren aufgehört:

Von der Agentur *A. Zwischenbart in Basel*:

Hr. Jos. Meier-Infanger in Flüelen.

Von der Agentur *Louis Kaiser in Basel*:

Hr. Giovanni Battista Pelloni in Breno (Chiasso).

Von der Agentur *Otto Stoer in Basel*:

Hr. Thomas Stöhr in Baden;

„ Martin Simon in Stein (Aargau);

„ H. Hitz-Ammann in Lausanne.

Bern, den 22. Mai 1886.

Schweiz, Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1886
Date	
Data	
Seite	337-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 106

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.